

JStG 2020: BMF veröffentlicht Referentenentwurf

Das BMF hat einen Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2020 veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen resultieren im Wesentlichen aus notwendiger Anpassung an das EU- und der EuGH-Rechtsprechung sowie aus Reaktionen auf die Rechtsprechung des BFH.

Hintergrund

Der am 17.07.2020 vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) befasst sich mit umfangreichen Gesetzesänderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts und weiteren Änderungen im Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerrecht sowie weiteren Gesetzen. Diese Änderungen basieren im Wesentlichen auf notwendige Anpassungen durch die EuGH-Rechtsprechung sowie die des Bundesfinanzhofes und die notwendige Umsetzung technischen Regelungsbedarfs.

Die Verbände haben bis zum 14.08.2020 die Gelegenheit Stellung zu nehmen. Von einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist in der zweiten Jahreshälfte 2020 auszugehen.

Referentenentwurf

In einem ersten Überblick werden im Folgenden ausgewählte wichtige Änderungen kurz vorgestellt:

Einkommensteuer

- *Ausweitung der Steuerfreiheit* für bisher nur in Deutschland gezahltes *Elterngeldes* nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbaren Leistungen i. S. d. § 3 Nr. 67 Buchst. b EStG, auf von ausländischen Rechtsträgern mit Sitz in EU/EWR-Staaten oder der Schweiz gezahlte Leistungen. § 3 Nr. 2 Buchst. e EStG-E
- *Erweiterung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g EStG*. Künftig sollen Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich des § 7g EStG fallen, wenn das betreffende Wirtschaftsgut im maßgebenden Nutzungszeitraum zu mehr als 50 Prozent (bisher ausschließlich/fast ausschließlich) betrieblich benutzt wird. Begünstigte Betriebe müssten künftig die einheitliche Gewinngrenze von 125.000 Euro überschreiten, um die Investitionsabzugsbeträge in Anspruch nehmen zu können. Zudem soll der Umfang der begünstigten Investitionskosten nach § 7g EStG von 40 auf 50 Prozent angehoben werden. § 7g Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 EStG-E
- Durch die Änderung des § 7h Abs. 2 S. 1 EStG sollen *offensichtlich rechtswidrige Bescheinigungen für die Steuerbegünstigungsvorschrift* des § 7h EStG für die Finanzverwaltung keine Bindungswirkung mehr entfalten.
- Als Reaktion auf verschiedene BFH-Rechtsprechungen (siehe [Deloitte-Tax-News](#)) soll in § 8 Abs. 4 EStG eine gesetzliche Definition der „*zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn*“ aufgenommen werden. Damit soll klargestellt werden, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind. Diese gesetzliche Definition orientiert sich am am Anfang des Jahres veröffentlichten BMF-Schreiben (siehe [Deloitte Tax-News](#))
- *Kapitalforderungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 1 EStG* sollen zukünftig auch Erträge aus Forderungen erfassen, wenn anstatt der Rückzahlung des geleisteten Geldbetrages, eine Sachleistung gewährt wird oder eine Sachleistung gewährt werden kann. Die Änderung ist eine Reaktion auf das BFH-Urteil vom 12.05.2015 (siehe [Deloitte-Tax-News](#)).
- Um komplexe Rückabwicklungsverfahren zu vermeiden, soll bei *Anteilen ausländischer Aktiengesellschaften, für die keine Gegenleistung erbracht wurde*, immer ein Kapitalertrag von Null angesetzt werden. § 20 Abs. 4a S. 5 EStG-E
- Die Grenze der *verbilligten Überlassung einer Wohnung* von 66 % der ortsüblichen Miete und die im Rahmen des Werbungskostenabzuges daraus folgende generelle Aufteilung in einen entgeltlich und unentgeltlichen vermieteten Teil bei

Unterschreitung, soll auf 50 % herabgesetzt werden. Angefallene Werbungskosten können nur auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung von den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. § 21 Abs. 2 S. 1 EStG-E

- Zu *Vermeidung einer doppelten Steuerfreistellung* unterliegen Erträge aus Investmentfondanteile, die im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen gehalten werden, ab dem VZ 2021 nicht der Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 12 InvStG soll von der Änderung unberührt bleiben. § 22 Nr. 5 S. 15 EStG-E
- Durch die Änderung des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b S. 1 EStG soll sichergestellt, dass nur die *Einkünfte eines Gesellschafters aus Forderungen* der tariflichen Steuer nach § 32a EStG unterliegen, wenn diesen auf Ebene der Gesellschaft Betriebsausgaben gegenüberstehen.
- Um den Bürokratieaufwand und die Bürokratiekosten zu mindern, soll ein umfassender Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt werden. Die im Lohnsteuerabzugsverfahren bestehenden Verfahren mittels Papierbescheinigungen sollen vollständig ersetzt werden. Die Neuregelung kann bereits ab dem 01.01.2023 angewendet werden (Pilotprojekt), der Regelbetrieb soll ab dem 01.01.2024 erfolgen. § 39 Abs. 4 Nr. 4 EStG-E
- Der Arbeitgeber soll bei einer Änderung der *privaten Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung* nur verpflichtet werden, den Lohnsteuerabzug zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Das sei regelmäßig der Fall bei Arbeitgebern mit maschineller Lohnabrechnung. Nicht wirtschaftlich zumutbar sei eine Neuberechnung, welches das Lohnberechnungsprogramm nicht kurzfristig und mit vertretbaren Kosten realisieren kann. § 41c Abs. 1 S. 2 EStG-E
- Durch § 50 Abs. 1 S. 3 EStG – neu – E soll eine *Übermaßbesteuerung eines beschränkt Steuerpflichtigen* verhindert werden. Danach soll die Hinzurechnung des Grundfreibetrags bei einem Zusammentreffen mit dem Progressionsvorbehalt nur den Steuersatz des tatsächlich zu versteuernden inländischen Einkommens beeinflussen.
- Als Reaktion auf die EuGH-Rechtsprechung (Urteil v. 6.12.20018, C-480/17) sollen Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG abweichend von der bisherigen Regelung auch bei beschränkt Steuerpflichtigen als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden. § 50 Abs. 1a -neu- EStG-E

Körperschaftsteuer

- Die bisher im Billigkeitswege gewährte Steuerbefreiung für die *vorrübergehende Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern in Wohnungen* von steuerbefreiten Genossenschaften und Vereinen soll in § 5 Abs. 1 Nr. 10 S. 5 und 6 -neu- KStG-E überführt werden.

Gewerbesteuer

- Die *Steuerbefreiung für die vorrübergehende Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern* in Wohnungen von steuerbefreiten Genossenschaften und Vereinen soll für die Gewerbesteuer entsprechend gelten. § 3 Nr. 15 GewStG-E
- Die gewerbesteuerliche *Hinzurechnung von Beteiligungsverlusten von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds* soll in § 8 Nr. 8 GewStG ausgeschlossen werden.

Umsatzsteuergesetz

- Der Übergang der Steuerschuldnerschaft im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahren auf den Leistungsempfänger soll auf *Telekommunikationsdienstleistungen* erweitert werden. Sie soll sich dabei auf Unternehmer beschränken, die als Wiederverkäufer agieren. § 13b Abs. 2 Nr. 12 und Abs. 5 S. 6 UStG-E
- Durch die Änderung des § 14 Abs. 4 S. 4 UStG soll klargestellt werden, dass die *Berichtigung einer Rechnung* kein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 233a Abs. 2a AO darstellt, da sie im Hinblick auf die Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug keine steuerliche Wirkung für die Vergangenheit entfaltet.
- *Preisnachlässe und Preiserstattungen* eines Unternehmers in einer Lieferkette an einen in dieser Leistungskette nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer sollen eine Minderung der Bemessungsgrundlage und dementsprechende Vorsteuerkorrektur bei dem Abnehmer auslösen, wenn der Leistungsbezug dieses Abnehmers im Rahmen der Leistungskette im Inland steuerpflichtig ist. Die Änderung ist eine

Umsetzung der BFH-Rechtsprechung (siehe [Deloitte-Tax-News](#)) und des BMF-Schreibens (siehe [Deloitte-Tax-News](#)) in § 17 Abs. 1 S. 6 UStG-E.

- *Umsetzung eines Mehrwertsteuer-Digitalpakets* auf Grundlage der EU Richtlinie (siehe [Deloitte-Tax-News](#)) bezüglich bestimmter mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen. §§ 18i, 18j, 18k -neu- UStG-E
 - Das bisherige Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG erbringen, soll auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt werden.
 - Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen bis 150 Euro aus dem Drittlandsgebiet soll ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt werden.
 - Unternehmer, die Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen von höchstens 150 Euro oder die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals, etc. unterstützen, sollen behandelt werden, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.
 - Unternehmern, die die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützen, soll es zur Verringerung von Verwaltungsaufwand erlaubt sein, das One-Stop-Shop-Verfahren in Anspruch zu nehmen, um Mehrwertsteuer auf inländische Lieferungen, bei denen die Beförderung oder Versendung der gelieferten Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet, anzumelden und zu entrichten.

Abgabenordnung:

- Nach dem *Wegzug ins Ausland* soll die Zuständigkeit der noch ausstehenden Veranlagung des ehemals unbeschränkt Steuerpflichtigen beim bisher zuständigen Finanzamt verbleiben. § 19 Abs. 2 S. 3 -neu- AO-E
- Verzicht auf eine *Mitteilungspflicht im Sinne des § 138 AO*. Beim Erwerb oder der Veräußerung einer Beteiligung um eine börsennotierte Beteiligung von weniger als 1 Prozent und mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer Börse soll auf die Mitteilungspflicht verzichtet werden. Bereits gehaltene Beteiligungen sollen in die Ermittlung der 1-Prozent-Grenze einbezogen werden. § 138 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Buchst. b S. 2-4 -neu- AO-E
- Mitteilungspflichtige Steuerpflichtige im Sinne des § 138 AO sollen auch Personengesellschaften sein. § 138 Abs. 5 S. 1-3 AO-E
- Das Antragsersfordernis zur Führung und Aufbewahrung von elektronischen Büchern in einem anderen Mitgliedstaat soll für Steuerpflichtige abgeschafft werden. § 146 Abs. 2a, 2b AO-E
- Das Bundesfinanzministerium soll eine Verordnungsermächtigung erhalten, um einheitliche digitale Schnittstellen und Datensatzspeicherungen für den standardisierten Export und die standardisierte Speicherung von Daten festzulegen zu können. § 147b - neu - AO-E

Grunderwerbsteuer:

- Anpassung der §§ 5 und 6 GrEStG infolge des *Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU*. Gesellschafter in der Rechtsform der britischen Limited sollen durch die Anpassung weiterhin die Steuervergünstigungen erhalten. Die Änderung soll erstmalig auf Erwerbsvorgänge anzuwenden sein, die nach dem 31.01.2020 verwirklicht werden. § 5 Abs. 3 S. 2 und § 6 Abs. 3 S. 3 -neu- GrEStG-E

Erbschaftsteuer:

- Die Anpassung des § 5 Abs. 1 ErbStG soll eine *Doppelbegünstigung des Zugewinnausgleichs* eines überlebenden Ehegattens oder Lebenspartners ausschließen, welcher nicht Erbe geworden wäre und ihm kein Vermächtnis zustünde. Durch § 5 Abs. 1 S. 6 -neu- ErbStG-E soll die abzugsfähige fiktive Ausgleichsforderung gemindert werden.
- Um eine durch die BFH-Rechtsprechung ausgelöste Ungleichbehandlung der

Steuernachzahlungen und Steuererstattungsansprüche für das Todesjahr zu beseitigen, sollen Steuererstattungsansprüche mit in den steuerpflichtigen Erwerb nach § 10 Abs. 1 ErbStG einbezogen werden. Steuerschulden sollen abzugsfähig sein (siehe [Deloitte-Tax-News](#)). § 10 Abs. 1 S. 3 ErbStG-E

- Um einen ungerechtfertigten Steuervorteil durch einen *unbegrenzten Abzug von Schulden und Lasten*, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerbefreiten Vermögensgegenständen stehen, zu beseitigen, sollen nach § 10 Abs. 6 S. 5-10 ErbStG-E nun die Schulden und Lasten anteilig gekürzt werden, die nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen.
- Für eine Änderung der Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses i. S. d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO soll eine Änderungsmöglichkeit zur Korrektur einer Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb geschaffen werden. § 14 Abs. 2 S. 1 ErbStG-E Zudem soll sichergestellt werden, dass der erstmalige Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb als rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO für die Steuerfestsetzung des nachfolgenden Erwerbs gelten und in solchen Fällen die Steuerfestsetzung für den Nacherwerb zutreffend geändert werden kann. § 14 Abs. 2 S. 2 ErbStG-E

Weitere Gesetze

- Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus Änderungen im Investmentsteuergesetz, dem Finanzverwaltungsgesetz, dem Steuerberatungsgesetz, dem Steuerstatistik-Gesetz und dem Bewertungsgesetz vor.

Fundstelle

BMF, [Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

